



Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Mitgliedsbeiträge

1. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags verpflichtet sich das Mitglied im Schützenverein „Gut Ziel“ Wettmar, die nach dem Alter gestaffelten Jahresbeiträge zu entrichten. Nach Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze ist ab dem folgenden Jahr der entsprechend höhere Beitrag zu zahlen. Mit der ersten Beitragszahlung wird einmalig zusätzlich die festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
2. Beginnt die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Für Beitritte in der zweiten Jahreshälfte (ab dem 1. Juli) ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Unabhängig davon ist einmalig die Aufnahmegebühr in voller Höhe zu zahlen.
3. Für Familienmitglieder mit mehreren Kindern bis 17 Jahre sind Familienbeiträge in der angegebenen Höhe festgelegt. Erreicht ein Kind das 18. Lebensjahr, ist für dieses Mitglied ab dem Folgejahr der entsprechende Beitrag voll zu entrichten. Lediglich die weiteren Kinder bis 17 Jahre rechnen auf den Familienbeitrag an und sind unter den genannten Rahmenbedingungen beitragsfrei. Davon unabhängig ist für jedes neue Mitglied die einmalige Aufnahmegebühr fällig.
4. Die Beitragsverpflichtung endet mit dem Tod des Mitglieds oder zum Ablauf des Jahres, in dem laut Satzung schriftlich die Kündigung der Mitgliedschaft eingereicht oder der Ausschluss beschlossen wird.
5. Die Beiträge werden in der Regel jährlich zum ersten Mittwoch im Februar per SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Mandatsreferenz [Mitgliedsnummer(n)] und der Gläubiger-Identifikationsnummer (DE50GZW00001243191) eingezogen. Hierzu sind die aktuellen Kontoverbindungsdaten mit BIC und IBAN anzugeben. Änderungen sind durch das Mitglied umgehend mitzuteilen. Entstehende Kosten für Fehl-, Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds, sofern die Ursache durch das Mitglied zu vertreten ist. Diese sind dem Verein zu erstatten.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Im Jahresbeitrag (Vollzahler ab 21 Jahre) sind das Essen zum Kommers sowie das Königssatzgeld anlässlich des Schützenfests enthalten.

Höhe der Jahresbeiträge

	Alter/Familie	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1	Ab 21 Jahre	85,00€	20,00€
2	18 – 20 Jahre	33,00€	5,00€
3	Bis 17 Jahre	21,00€	5,00€
4	Familie 1 <u>Zwei</u> Erwachsene und <u>ein</u> Kind bis 17 Jahre. Jedes weitere Kind bis 17 Jahre ist beitragsfrei. Kinder ab 18 Jahre gemäß Ziffer 2.	191,00€	Aufnahmegebühr für jedes Mitglied entsprechend der Altersstaffelung gemäß Ziffer 1-3
5	Familie 2 <u>Ein</u> Erwachsener und <u>zwei</u> Kinder bis 17 Jahre. Jedes weitere Kind bis 17 Jahre ist beitragsfrei. Kinder ab 18 Jahre gemäß Ziffer 2.	127,00€	



Verfahren bei säumiger Beitragszahlung

1. Der Kassenwart informiert jährlich zu Beginn des 2. Quartals den geschäftsführenden Vorstand über den Stand der Beitragszahlungen. Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen hinsichtlich säumiger Beitragszahler.
2. Folgemaßnahmen können sein:
 - a. Schriftliche Aufforderung (E-Mail/Brief), den fälligen Beitrag zu entrichten.
 - b. Persönliche Verbindungsaufnahme durch den Kassenwart oder andere Beauftragte.
 - c. Einleitung eines schriftlichen Mahnverfahrens.
 - d. Bei fortgesetzt fehlender Beitragszahlung Einleitung des Ausschlussverfahrens gemäß §4, Ziffer 3 der Satzung.
 - e. Einleitung eines Inkassoverfahrens.
3. Eine Beitragsschuld bis zum Ende einer Mitgliedschaft erlischt auch durch einen gegebenenfalls getroffenen Ausschlussbeschluss nicht und kann durch geeignete Maßnahmen eingeholt werden. Sämtlich hierdurch entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.
4. Säumige Zahler sollen sich erklären, ob die Mitgliedschaft aufrechterhalten, bzw. eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft beabsichtigt wird. Diese kann gemäß §4, Ziffer 2 der Satzung nur schriftlich zum Ablauf des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
5. Ist ein Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, kann im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand eine individuelle und zeitlich begrenzte Regelung mit dem Mitglied vereinbart werden. Hierbei wird unter anderem die Dauer der Mitgliedschaft und das bisherige Engagement berücksichtigt.

Ersatzgeldleistung

1. Der Verein kann gemäß §6, Abs.3 der Satzung von volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.
2. Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind von der Arbeitsleistung befreit.
3. Die Ersatzgeldleistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.